

Parlamentarischer Staatssekretär Körper

**Vortrag auf der Veranstaltung der Israel-AG der Universität Mainz, dem Studium
Generale und der Friedrich-Ebert-Stiftung**

**Sicherheitspolitische Auswirkungen des Nah-Ost-Konflikts auf die Sicherheitslage
in der Bundesrepublik**

am: 09. Juli 2002

Ort:

Beginn:

Anrede,

Einleitung

Noch vor kurzem haben uns nahezu täglich Meldungen über die gewaltsamen Auseinandersetzungen in Nah-Ost über Selbstmord-Attentate und Vergeltungsschläge erreicht.

Wir erinnern uns daran, dass der Nahostkonflikt auch schon auf deutschem Boden ausgetragen wurde. 1972 fielen in München 11 Sportler und ein deutscher Polizist dem Anschlag eines palästinensischen Terrorkommandos auf die israelische Olympiamannschaft zum Opfer.

1977 wurde die Lufthansamaschine „Landshut“ von einem vierköpfigen palästinensischen Terrorkommando entführt und Flugkapitän Schumacher erschossen, bevor die GSG 9 die 80 Geiseln in Mogadischu befreien konnte.

Auch wenn uns solche palästinensischen Terrorangriffe in jüngster Vergangenheit erspart geblieben sind, zeigt doch das Attentat von Djerba, dass wir einer Gemengelage aus neuer terroristischer Bedrohung und Auswirkungen des Nah-Ost-Konfliktes gegenüberstehen.

Wir wollen uns jedoch nicht mit dem Nah-Ost-Konflikt selbst beschäftigen, sondern mit den generellen Auswirkungen des Nahost-Konfliktes auf die deutsche Innenpolitik. Wie stellt sich die Sicherheitslage in Deutschland dar? Welche Aktivitäten gehen von welchen Personen bzw. Gruppierungen in Deutschland aus und was unternimmt die Bundesregierung für unsere Sicherheit

1. Akteure

Folgende arabisch/ palästinensische Organisationen, die die seit Oktober 2000 anhaltende „Al-Aqsa-Intifada“ tragen, sind in Deutschland präsent:

- Die schiitische Hizb Allah ("Partei Gottes") ist eine im Libanon etablierte Organisation mit einem politischen Flügel - der auch im Parlament vertreten ist - und einem militärischen Arm ("Islamischer Widerstand") - der mit Guerrilla-Methoden gegen die aus sei-

ner Sicht fortdauernde Besetzung libanesischen Territoriums durch die israelische Armee kämpft -. Die Hizb Allah hat in Deutschland schätzungsweise etwa 800 Anhänger und Sympatisanten und stellt die größte derartige Gruppierung schiitischer Muslime im Bundesgebiet dar. Nach den Anschlägen vom 11. September erklärte die Führung der „Hizb Allah“, dass die Aktionsziele ausschließlich im Nahen Osten lägen und Gewaltaktionen außerhalb der Region z.B. in Europa nicht beabsichtigt seien.

Die "Hizb Allah"- Anhänger beteiligen sich u.a. an der jährlichen Demonstration zum "Jerusalem-Tag". Dieser wurde von dem iranischen Revolutionsführer Khomeini 1979 ins Leben gerufen. Dieser Tag soll an die "fortdauernde Besetzung" Palästinas und der "heiligen Al-Aksa-Moschee" in Jerusalem erinnern. Auf den seit 1996 jeweils in Berlin stattfindenden Demonstrationen mit bis zu 2.000 Teilnehmern wurden regelmäßig antiisraelische, auch antijüdische Parolen skandiert.

- Anhänger der palästinensischen sunnitischen HAMAS organisieren sich in Deutschland im "Islamischen Bund Palästina" (IBP). Ziel der HAMAS ist die Errichtung eines islamistischen Staates im gesamten "Palästina", d.h. in den autonomen und teilautonomen Gebieten einschließlich Israels, auch mittels des bewaffneten Kampfes. Der militärische Arm der HAMAS, die "Issedin el-Kassem-Brigaden", verübten bis in die jüngste Zeit hinein zahlreiche äußerst folgenschwere Terroranschläge in Israel und den palästinensischen Autonomiegebieten. Von Hamas-Anhängern in Deutschland sind bisher keine gewalttätigen Aktionen ausgegangen. Ihre Aktivitäten beschränkten sich in Deutschland auf Propaganda und Spendensammlungen.

- Der sunnitische "Palästinensische Islamische Jihad" (PIJ) strebt die Errichtung eines islamistischen Systems in Palästina und die Vernichtung Israels mit Waffengewalt an. Er bekannte sich wiederholt zu Selbstmordattentaten in Israel. In Deutschland verfügt der PIJ nur über vereinzelte Anhänger.

- Die linksextremistische PFLP, die die Befreiung Palästinas durch einen auf den Klassenkampf gegründeten Volksbefreiungskampf anstrebt, verfügt in Deutschland über etwa 100 Anhänger. Diese geben hier seit Jahren keinen Anlass zu sicherheitsmäßiger Besorgnis.

All dies ist jedoch kein Grund, Entwarnung zu geben. Zeigen doch die Exekutivmaßnahmen gegen Mitglieder der sunnitisch-palästinensischen Organisation AL TAWHID in

Deutschland, dass von einem Potenzial islamistischer Kämpfer ausgegangen werden muss, das Deutschland als Vorbereitungsraum für terroristische Anschläge nutzt.

2. Lage

Eine parallel zu der Entwicklung im Nahen Osten verlaufende Radikalisierung zeichnet sich zur Zeit weder unter säkularen noch unter islamistischen Palästinensern in Deutschland ab.

Gleichwohl kam es im April und Mai auch in Deutschland vermehrt zu anti-israelischen Demonstrationen von Palästinensern und Gruppierungen der deutschen und ausländischen Palästina-Solidaritätsszene. Diese verliefen bis auf wenige Ausnahmen störungsfrei.

Nach den bisherigen Erfahrungen muss insbesondere am Rande von Veranstaltungen und Demonstrationen wegen des hohen Emotionalisierungsgrades mit vereinzelt Gewaltakten meist jugendlicher Täter gerechnet werden. Der Brandanschlag auf die Synagoge in Düsseldorf im Oktober 2000 sowie Ausschreitungen bei einzelnen anti-israelischen Demonstrationen nach dem Ausbruch der jüngsten Intifada zeigen: Auch in Deutschland entwickelt sich - ähnlich wie bereits in Frankreich und Belgien - in den Migrantenmilieus ein bislang unorganisiertes militantes, tendenziell islamistisches Potenzial überwiegend jugendlicher Gewalttäter. Zu beachten ist auch, dass angesichts der Brandanschläge auf jüdische Einrichtungen in Frankreich und Belgien die Gefahr von Nachahmungstaten auch in Deutschland besteht.

Für den Kreis der säkularen Palästinenser können gewalttätige Ausschreitungen einzelner Personen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Ob und inwieweit dieses gewaltbereite Potenzial von den extremistischen Organisationen rekrutiert und instrumentalisiert werden kann, bleibt abzuwarten.

Die Resonanz der extremistischen Palästinenserorganisationen (säkularer und islamistischer Ausrichtung) in der Bundesrepublik auf die Eskalation im Nahost-Konflikt blieb bislang moderat. Ursächlich für die "Zurückhaltung" in Deutschland ist bisher - soweit erkennbar - die Überlegung vieler ihrer Anhänger, ihren Status in Deutschland und die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung ihrer Angehörigen und ihrer Organisation (Fundraising) in der Heimat von hier aus nicht zu gefährden.

Außerdem wird wahrgenommen, dass die öffentliche Diskussion des Konflikts in Deutschland und im übrigen Westeuropa durchaus auch die Position der Palästinenser berücksichtigt. Militante Aktionen wären deshalb zumindest derzeit - aus der Sicht palästinensischer Organisationen - kontraproduktiv. Bislang zeichnet sich eine Änderung dieser Strategie der extremistischen Palästinenserorganisationen in Deutschland nicht ab. Daher erscheinen Anschläge relevanter palästinensischer Gruppierungen auf israelische, jüdische oder amerikanische Einrichtungen in Deutschland derzeit wenig wahrscheinlich. Dennoch muss - wenngleich derzeit keine Erkenntnisse über konkrete Ziele, Orte, Zeiten und Modus Operandi möglicher Anschläge vorliegen - unverändert von einer hohen abstrakten Gefährdung, insbesondere für amerikanische, israelische, jüdische und britische Einrichtungen in Deutschland ausgegangen werden.

Die Lageentwicklung in Deutschland bleibt eng mit der Frage der Wiederbelebung der Friedensbemühungen im Nahen Osten verbunden. Jede Verschärfung des Konfliktes im Nahen Osten kann zu einer Verschärfung der Sicherheitslage in Deutschland führen. Davon betroffen wären wohl vorrangig israelische bzw. jüdische aber auch US-amerikanische Einrichtungen. Die in den Videos Usama BIN LADENS mehrmals propagierte Solidarität mit den Palästinensern belegt, dass sich der Nahost-Konflikt dazu eignet, von islamistischen terroristischen Organisationen, insbesondere den "Arabischen Mujahedin", instrumentalisiert zu werden.

3. Schutzmaßnahmen

Die Maßnahmen insbesondere zum Schutz jüdischer und israelischer Einrichtungen und Personen wurden verstärkt. Dieser Schutz obliegt den Bundesländern. Auf der Grundlage des ständigen Informationsaustausches der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern legen die Länder nach Vorliegen von Gefährdungserkenntnissen lageangepasst Schutzmaßnahmen fest. Das Lagebild zu diesen Einrichtungen wird durch die Sicherheitsbehörden ständig aktualisiert und den Ländern zur Kenntnis gegeben.

4. Terrorismusbekämpfung; internationale Kooperation

Im Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist effizientes Handeln nur auf multinationaler Ebene möglich. Für uns Europäer ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die justizielle und polizeiliche Zusammenar-

beit zwischen den Staaten, insbesondere bei Ermittlungen und Strafverfolgung notwendig.

Die Vereinten Nationen haben mit der Sicherheitsratsresolution 1373 vom 28.09.2001 die Staaten der Welt zu einer Vielzahl von Maßnahmen völkerrechtlich verpflichtet. Es gilt

- die Finanzierung terroristischer Akte zu verhindern und zu vereiteln sowie Vermögenswerte von Terroristen und terroristischen Organisationen einzufrieren,
- die Anwerbung von Mitgliedern und die Lieferung von Waffen an solche Organisationen zu unterbinden,
- den frühzeitigen Austausch von Informationen zu sichern und, durch wirksame Grenzkontrollen und sorgfältiges Vorgehen bei der Ausstellung von Reisedokumenten, die Mobilität von Terroristen einzuschränken.

Die Europäische Union hat die Verpflichtungen aus der UN-Sicherheitsratsresolution zügig und entschlossen umgesetzt.

Der auf deutsche Initiative bereits am 20. September 2001 einberufene Sonderrat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket verabschiedet.

Aus diesem differenzierten und umfassenden System von rund 70 Maßnahmen und Initiativen gegen den Terrorismus möchte ich hier nur einige besonders hervorheben. So z.B.

- der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung, mit dem erstmals eine EU-einheitliche Definition terroristischen Handelns geschaffen wurde,
- die Einführung eines europäischen Haftbefehls,
- die Etablierung einer multinationalen Expertengruppe für Terrorismusbekämpfung bei Europol,
- sowie die Erstellung einer EU-weiten Liste terroristischer Personen und Organisationen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung weitere Initiativen im Rahmen der EU auf den Weg gebracht, so z.B.

- die Einführung einheitlicher Sicherheitsnormen bei Visa,

- die Entwicklung eines europäischen Identifizierungssystems bei Visa-Erteilung,
- die Verbesserung des Informationsflusses im Visa-Konsultationsverfahren,
- die Eröffnung des Online-Zugriffs auf Datenbestände des Schengener Informationssystems durch Europol, nationale Staatsanwaltschaften, Ausländer- und Asylbehörden und
- letztlich die Ermöglichung europaweiter Rasterfahndungen.

Ziel dieser Initiativen ist es, international agierendem Terrorismus die Mobilität zu nehmen.

Innerstaatlich hat die Bundesregierung unmittelbar nach dem 11. September z.B. folgende Sofortmaßnahmen ergriffen:

- Einsetzung einer Spezialeinheit zur Aufklärung der Anschläge vom 11.09.2001 im Bundeskriminalamt, die sogenannte Besondere Aufbauorganisation USA mit zeitweise über 600 Mitarbeitern, darunter solchen des FBI,
- kontinuierliche Bewertung der Gefährdungslage durch Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst,
- erhebliche personelle und technische Verstärkung von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz,
- lageangepasste Verschärfung der Reisekontrollen im Luftverkehr,
- Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die in sicherheitsrelevanten Bereichen (Flughäfen, Kernkraftwerken) arbeiten.

5. Zwischenbilanz:

Sicherheitspakete I und II

Kommen wir zu einer ersten Zwischenbilanz über die Erfolge der zwei Sicherheitspakete, die die Bundesregierung mit breiter Zustimmung im Bundestag und Bundesrat auf den Weg gebracht hat sowie der Rasterfahndung.

Ein Element des ersten Sicherheitspaketes war die - bereits vor dem 11. September vorbereitete - Abschaffung des sogenannten Religionsprivileges im Vereinsgesetz. Unmit-

telbar nach Inkrafttreten wurde am 12. Dezember 2001 die islamistische Vereinigung „Kalifatsstaat“, nebst „Stiftung Diener des Islam“ sowie zahlreicher Teilorganisationen verboten. Diese Organisation hetzte seine Anhänger gegen die Demokratie, gegen Andersgläubige und gegen die Türkei auf. Nach den Erweiterungen der Verbotgründe u.a. für Ausländervereine (im 2. Sicherheitspaket) in § 14 VereinsG wird derzeit geprüft, ob und inwieweit auf dieser Grundlage gegen weitere Ausländervereine vorzugehen ist. Ich bitte um Verständnis, dass ich aus Gründen der Effektivität von Vereinsverboten keine öffentlichen Erklärungen über konkrete Verbotplanungen abgeben kann.

Das zweite Sicherheitspaket, das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist erst seit wenigen Monaten in Kraft (01. Januar 2002), weshalb es schwer fällt, bereits Bilanz zu ziehen. Es umfasst unter anderem Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, des Bundeskriminalamt-Gesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes sowie des Paß- und Personalausweisgesetzes.

Im Einzelnen:

Die Nachrichtendienste werden in die Lage versetzt, zur Erhellung terroristischer Zusammenhänge Informationen über Telekommunikation, finanzielle Transaktionen und Reisebewegungen verdächtiger Gruppierungen zu gewinnen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz die Befugnis erhalten, bei Banken und Geldinstituten Informationen über Konten einzuholen. Auch Postdienstleister, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikations- und Teledienstleister sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in diesem Bereich personell verstärkt worden und macht von den Auskunftsbefugnissen bereits Gebrauch. Erste Anträge auf Auskünfte durch Telekommunikationsdienstleister wurden erstmalig im März 2002 durch die sog. G 10-Kommission gebilligt. Auch der gesetzlich vorgesehene erweiterte Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und dem Bundesamt für Verfassungsschutz wird bereits praktiziert.

Im Bereich der Luftsicherheit werden die Vorgaben aus dem Terrorismusbekämpfungsgesetz, wie etwa die nunmehr verbindlichen jährlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen insbesondere des Flughafenpersonals, bereits seit mehreren Monaten durch die Bundesländer vollzogen.

Der Bundesgrenzschutz setzt seit dem 24. September 2001 Flugsicherheitsbegleiter an Bord deutscher Luftfahrzeuge ein. Beim Bundesgrenzschutz-Amt Flughafen Frankfurt/Main wurde eine neue Inspektion für die "Schutzaufgabe Luftverkehr" eingerichtet. Als Flugsicherheitsbegleiter werden ausschließlich besonders erfahrene und belastbare Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes verwendet. Diese Kräfte verfügen über eine spezielle Einsatzausstattung und haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine spezielle Fortbildung absolviert.

Durch die mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vorgenommene Erweiterung des deutschen Küstengrenzgebietes von bisher 30 auf 50 Kilometer kann der Bundesgrenzschutz seine Grenzaufgaben zudem effizienter wahrnehmen. Die seit Januar diesen Jahres im 30- bis 50-Kilometer-Bereich zusätzlich durchgeführten Kontrollen haben vermehrt zu Aufgriffen unerlaubt eingereister Personen geführt.

Das Ausländerrecht wurde in Teilen verschärft bzw. präzisiert, um die Einreise von Angehörigen terroristischer Gruppierungen zu verhindern bzw. die Ausweisung zu erleichtern. Die identitätssichernden Maßnahmen bei der Einreise wurden gestärkt und die Möglichkeiten geschaffen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen besser durchzusetzen.

So werden z. B. bereits an Staatsangehörige aus sicherheitsrelevanten Staaten grundsätzlich keine Ausnahmevisa mehr an der Grenze erteilt. Damit wird sichergestellt, dass die Visa-Anträge solcher Personen vorab einer gründlichen Prüfung unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden unterzogen werden.

In informationstechnischer Hinsicht haben wir mit dem Bundesverwaltungsamt, dem Bundeskriminalamt und dem Auswärtigen Amt umfangreiche Umsetzungsarbeiten aufgenommen. So müssen z. B. die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Auslandsvertretungen künftig Angaben zu Visaentscheidungen sowie das Lichtbild des Visumantragstellers an die Visadatei des Ausländerzentralregisters im Bundesverwaltungsamt übermitteln können. Technisch vorbereitet werden muss ferner die Übermittlung der Fingerabdrücke der Antragsteller aus sogenannten Problemstaaten an das Bundeskriminalamt.

6. Rasterfahndungen

Die Rasterfahndungen der Länder sind abgeschlossen. Insgesamt wurden 24.447 Personen aus 15 Ländern (ohne Hessen) als Prüffälle aufgenommen. Die erste Abgleichserie (Flughafenpersonal, Piloten) im Bundeskriminalamt ist abgeschlossen. Erste Trefferfälle (ca. 4.000) – im Sinne von Namensidentitäten – sind den Landeskriminalämtern übermittelt. Die Erkenntnisse bedürfen der weiteren Analyse. Ich muss Sie um Nachsicht bitten, dass ich keine weiteren Ausführungen zu den Ergebnissen machen kann, solange die Auswertung der Erkenntnisse noch nicht abgeschlossen ist.

7. Biometrische Daten und § 129b StGB

- Durch die Verwendung biometrischer Verfahren in Ausweispapieren kann verhindert werden, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen. Artikel 7 und 8 Terrorismusbekämpfungsgesetz sehen daher ein besonderes Bundesgesetz zur Anwendung biometrischer Verfahren auf Pässe und Personalausweise vor.

Der Erfahrungsaustausch in der EU und auch im internationalen Rahmen, wird verstärkt, um die zur Zeit fehlende Standardisierung biometrischer Verfahren voranzutreiben. Ein effektiver Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Anwendung biometrischer Verfahren kann nur erzielt werden, wenn diese Verfahren auf die Dokumente möglichst vieler Staaten anwendbar sind.

- In der parlamentarischen Diskussion befindet sich derzeit der neu geschaffene § 129b StGB. Durch ihn wird es möglich, auch Mitglieder ausländischer terroristischer Organisationen in Deutschland strafrechtlich zu belangen, die in Deutschland selbst keine terroristischen Anschläge begehen.

8. Geistig-politische Auseinandersetzung

So effizient polizeiliche und nachrichtendienstliche Maßnahmen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit auch sein mögen: Künftig wird der Kampf gegen den Extremismus und politisch motivierte Gewalt in weiten Teilen auch in Form einer vertieften geistigen Auseinandersetzung zu führen sein.

Der politische Extremismus ist immer eine Ideologie der Konfrontation. Dagegen stellen wir den Kulturdialog als Strategie für ein friedliches Zusammenleben. Es geht nicht um den von Samuel Huntington postulierten Kampf der Kulturen, sondern – wie es Bundeskanzler Gerhard Schröder ausgedrückt hat – um den Kampf um Kultur. Die geistig-kulturelle Auseinandersetzung mit dem Extremismus und die offensive Verteidigung der kulturellen Errungenschaften der Aufklärung sind die große Herausforderung an alle gesellschaftlichen Kräfte. Für Sozialdemokraten gilt es bei diesem Dialog der Kulturen, die Bedeutung der Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität herauszustellen. Gerade sie sind überzeugende Argumente in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Extremismus.

Weiter wird es zukünftig darauf ankommen, sich intensiv mit den Entstehungsursachen und fördernden Faktoren von Extremismus und politisch motivierter Gewalt zu beschäftigen. Auch wenn terroristische Straftäter aus gut situierten wirtschaftlichen Verhältnissen kommen, es bleibt eine Erkenntnis, dass Extremismus und Terrorismus da auf fruchtbaren Boden fallen, wo soziale Verwerfungen, Ungerechtigkeiten und Verteilungskämpfe gedeihen.

9. Zu Freiheit und Sicherheit

Soweit auf die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus mit gesetzlichen und polizeilichen Maßnahmen reagiert wurde, galt es stets, neben den Gesichtspunkten der polizeilichen Effizienz auch dem Rechtsstaat besonders Rechnung zu tragen. Die nach dem 11. September beschlossenen Maßnahmen sind grundrechtskonform. Sie bewegen sich im Rahmen der von der Verfassung vorgegebenen Schranken der jeweils betroffenen Grundrechte und wahren dabei den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Alle Maßnahmen fanden die Zustimmung des Bundesdatenschutzbeauftragten.

Das Grundgesetz versteht die öffentliche Sicherheit nicht als einen Gegensatz zu den Freiheitsrechten des Einzelnen, sondern verpflichtet den Staat zur Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit. Dies kommt bereits in Artikel 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck. Darin heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Achten bedeutet, sie im Verhältnis Staat/ Bürger zu gewährleisten, einen staatlichen Eingriff zu unterlassen. Schützen heißt, sie aktiv vor widerrechtlichen Angriffen Dritter zu bewahren. Diese Verpflichtung zum Schutz gilt nicht nur für die Menschenwürde, sondern für die Grundrechte insgesamt. Die Sicherheit des Staates und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit der Menschen sind – wie auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont hat – Verfassungswerte, die mit anderen in gleichem Rang stehen und aus denen die Institution Staat seine eigentliche Rechtfertigung herleitet.

Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz wurden den Verfassungsschutzbehörden neue, präzise formulierte und klar begrenzte Befugnisse zur Datenerhebung eingeräumt. Diese Befugnisse werden nicht voraussetzungslos gewährt. Ängste vor einer umfassenden, undurchschaubaren staatlichen Datenerhebung sind unbegründet. Zudem unterliegt die Ausübung dieser neuen Befugnisse einer intensiven, mehrfach „gestaffelten“ Kontrolle. Hierzu nur ein Beispiel:

Die Einholung von Bankauskünften durch das Bundesamt für Verfassungsschutz muss im Einzelfall vom Präsidenten des Amtes jeweils schriftlich beantragt und begründet und anschließend vom Bundesinnenminister oder einem Staatssekretär angeordnet werden.

Anschließend muss das BMI vor Vollzug die Billigung der sog. G-10-Kommission einholen. Das tiefgestaffelte Antrags- und Anordnungsverfahren zwingt den Verfassungsschutz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Befugnisse in jedem Einzelfall gründlich zu prüfen und dem Bundesinnenministerium und der unabhängigen G 10-Kommission darzulegen. Ein leichtfertiger Einsatz oder gar Missbrauch der Befugnisse wird durch dieses aufwändige Verfahren ausgeschlossen.

Ich möchte nachdrücklich darauf hinweisen, dass den Nachrichtendiensten auch künftig keinerlei strafprozessuale Zwangsmaßnahmen zustehen. Es bleibt bei der Regelung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, wo ausdrücklich festgeschrieben ist, dass dem Bundesamt für Verfassungsschutz keine polizeilichen Befugnisse zustehen. Es kann daher mit Blick auf die neuen Befugnisse nicht die Rede davon sein, dass die notwendige Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei verwischt wird.

Schließlich haben wir die neuen Regelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, im BND-Gesetz, dem MAD-Gesetz, im Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie eine Vorschrift

des Bundeskriminalamt-Gesetzes ganz bewusst auf fünf Jahre befristet und eine frühzeitige Evaluation der Neuregelungen im Gesetz verankert.

Auch manche Aufgeregtheiten der in den letzten Monaten oftmals einseitig und polemisch geführten Diskussion sollten uns nicht dazu verleiten, Freiheit und Sicherheit als unversöhnliche Gegensätze gegenüberzustellen. Ein mehr an Sicherheit bedeutet nicht die Aufgabe grundrechtlicher Freiheiten.

Nach wie vor gilt, was Wilhelm von Humboldt zutreffend gesagt hat: „Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden, noch die Frucht derselben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit“.